

GELINGENSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHULISCHE INTEGRATION VON KINDERN MIT BESONDEREM BILDUNGSBEDARF

Gesetzliche Grundlagen

Seit dem 1. Januar 2008 liegt die Verantwortung für die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf ganz bei den Kantonen, nachdem sich im Zuge der NFA die Invalidenversicherung aus diesem Bereich zurückgezogen hatte.

Zur Koordination der kantonalen Aufgaben wurde 2007 eine interkantonale Vereinbarung getroffen. Dieses Sonderpädagogik-Konkordat trat 2011 in Kraft. Ihm sind mittlerweile 15 Kantone beigetreten, davon 10 deutsch- bzw. zwei-sprachige Kantone.

Das 2004 in Kraft gesetzte Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Kantone zur Förderung der Integration in die Regelschule. Der Grundsatz «Integration vor Separation» wurde entsprechend ins Konkordat aufgenommen, er gilt als übergeordnetes Recht für alle Kantone¹.

Im Vollzug dieser neuen gesetzlichen Grundlagen fördern die Kantone die Integration, in dem sie z. B. Sonderklassen zugunsten integrativer Förderung abschaffen und Sonderschulzuweisungen zu reduzieren suchen.

Auswirkungen

Die zentrale Veränderung, die mit der Neuregelung verbunden ist, betrifft die Ressourcenzuteilung. Sie erfolgt zunächst nicht mehr ans einzelne Kind wie bisher, sondern an die Schulgemeinden in Form von Kontingenten im Rahmen kantonalen Vorgaben in einem sonderpädagogisches Rahmenkonzept. Dies wiederum delegiert die konkrete Ressourcenverteilung an die einzelne Schule. Damit wird das Führen von besonderen Klassen gesteuert und der flexible Einsatz Schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Therapeutinnen und Therapeuten und zusätzlichem, unterstützendem Personal von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf ermöglicht.

Nur die verstärkten Massnahmen, die aufgrund einer individuellen Abklärung beschlossen werden (vielerorts im Rahmen des Standardisierten Abklärungs-verfahren SAV) lösen individuell zugesprochene Ressourcen aus. Die, je nach Bedarf des Kindes, zur Integration in der Volksschule oder in eine Sonderschule oder in einer Zusammenarbeitsform beider Institutionen führen. Oft wird um solche verstärkte Massnahmen und damit individuell zugesprochenen Ressourcen ersucht, um die schulintern entstandenen Schief lagen auszugleichen. Es führt zur absurden Situation, dass durch die Einführung der Integration letztendlich die Separation gefördert wird.

Es herrscht eine generelle Intransparenz und vielerorts eine unübersichtliche Vielzahl von Modellen und Lösungsansätzen, oft sogar innerhalb einer einzelnen Schulgemeinde. Dies führt zu ungleichen Bedingungen, sowohl für die integrierten Kinder als auch für die betroffenen Lehrpersonen.

Erwägungen

Bei der Umverteilung der Ressourcen besteht die Gefahr, dass an den kollektiv zugesprochenen Ressourcen in den einzelnen Kantonen gespart wird. Das zeigen die einzelnen kantonalen Sparmassnahmen eindeutig.

¹ Gemäss Angaben der EDK (<http://www.edk.ch/dyn/19096.php>), Stand 8/2013

Zudem wird durch das Fehlen von umsetzbaren kantonalen Rahmenkonzepten eine schulische Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf verunmöglicht.

Dies zeigt auch die Befragung, die im Auftrag des LCH 2012 durchgeführt wurde. Nur gerade 15 deutschsprachige Kantone haben ein kantonales Rahmenkonzept zur Umsetzung ihres sonderpädagogischen Angebots verabschiedet². Und sie zeigt zudem erhebliche kantonale Unterschiede beim Angebot und der Ressourcenzuteilung auf.

Wenn die Ressourcen zu knapp bemessen sind, beispielsweise keine Zeitgefässe für eine institutionalisierte Zusammenarbeit aller an einer Klasse tätigen Lehrpersonen vorhanden sind, erhöht sich das Belastungsempfinden insbesondere von Regelklassenlehrpersonen im Hinblick auf die Anforderungen der Integration.

Fazit

Eine erfolgreiche schulische Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf wird mitbestimmt durch eine Vielzahl von Faktoren auf allen Ebenen des Systems und hängt nicht allein von den Ressourcen ab. Nur wenn die Mehrzahl der unten aufgeführten Gelingensbedingungen eingelöst sind, können die gesetzlichen Grundlagen erfolgreich umgesetzt werden!

1. Ebene Unterricht/Lehrperson (mit Lehrperson sind alle an einer Klasse direkt oder indirekt tätigen Personen gemeint)
2. Ebene Schuleinheit
3. Ebene Schulgemeinde
4. Ebene Kanton
5. Ebene Bund/EDK
6. Ebene Aus- und Weiterbildungsinstitutionen

² Gemäss Angaben SZH (<http://www.szh.ch/sonderpaedagogik-konzepte>), Stand 9/2013

1. EBENE UNTERRICHT/LEHRPERSON

Die Lehrpersonen kennen die rechtlichen Grundlagen und die Rahmenkonzepte.

Die Lehrpersonen haben eine zustimmende Haltung der Schulischen Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf gegenüber.

Die Lehrpersonen sind bereit zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit.

Die Lehrpersonen sind kompetent im gemeinsamen Gestalten eines differenzierenden Unterrichts.

Die Lehrpersonen sind kompetent im Bereich der Klassenführung, der Beziehungsgestaltung und der Förderung der überfachlichen Kompetenzen.

Die Lehrpersonen sind kompetent im kooperativen Problemlösen.

2. EBENE SCHULEINHEIT

Die Schuleinheit verfügt über ein Leitbild mit der Zielorientierung der Integration und ein schuleigenes Konzept für die Umsetzung des kantonalen Rahmenkonzeptes.

Die Schuleinheit wird von einer Schulleitung geleitet, die die Zielsetzungen der schulischen Integration konsequent bei allen Führungsaufgaben berücksichtigt und verfolgt.

- Die Schulleitung ist kooperativ und wertschätzend.
- Die Schulleitung unterstützt im Rahmen der Personalentwicklung das Coaching und die Weiterbildung der Lehrpersonen.
- Die Schulleitung fördert gemeinsame Unterrichtsplanung und -entwicklung und unterstützt sinnvolle Unterrichtsmodelle.
- Die Schulleitung stellt genügend zeitliche Ressourcen für einen regelmässigen Austausch und Reflexion zur Verfügung.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist institutionalisiert.

- Es gilt das Prinzip des Mehraugenprinzips.
- Die Rollen und Aufgaben sind geklärt und werden eingehalten.
- Individuelle Förderplanungen sind für alle verbindlich.
- Die Massnahmen werden regelmässig überprüft und angepasst.

Die Erziehungsberechtigten sind partnerschaftlich in die Schule eingebunden.

- Sie werden in die Entscheidungsfindung über die Massnahmen einbezogen.
- Sie werden regelmässig über den Stand der Förderung informiert.
- Sie werden wo immer möglich in die Förderung einbezogen.
- Die Rechte und Pflichten sind geklärt und werden eingehalten.

Die der Schuleinheit zur Verfügung stehenden finanziellen, personellen sowie materiellen Ressourcen werden situativ sinnvoll eingesetzt.

- Die Förderlektionen werden gemäss den Unterrichtsmodellen und den individuellen Förderplänen flexibel verteilt.
- Weiterbildungsangebote, die der Entwicklung und Optimierung integrativer Strukturen und integrierender Unterrichtspraxis dienen, werden regelmässig abgerufen.

3. EBENE SCHULGEMEINDE

Die Schulgemeinde stellt eine kooperations- und integrationsfreundliche Infrastruktur bereit.

Die Schulgemeinde setzt das Behindertengleichstellungsgesetz um.

Die Schulgemeinde berücksichtigt beim Schulhausbau die Bedürfnisse von Tagesstrukturen und Integration im genügenden Mass.

Die Schulgemeinde stellt genug zeitliche Ressourcen für persönliche und schulinterne Weiterbildung zur Verfügung.

4. EBENE KANTON

Der Kanton steuert die Integration durch ein breit abgestütztes, für alle verbindliches Rahmenkonzept.

Der Kanton übergibt den Schulleitungen und den Schuleinheiten genügend Kompetenzen und Handlungsspielraum für die am kantonalen Konzept ausgerichtete lokale Ausgestaltung integrativer Schulungsformen vor Ort.

Der Kanton ermöglicht interessierten Lehrpersonen eine fundierte Weiterbildung zur EDK-anerkannten Schulischen Heilpädagogin/zum Schulischen Heilpädagogen.

Der Kanton stellt genügend ausreichend ausgebildetes Fachpersonal zur Verfügung.

Der Kanton stellt diagnostische Instrumente gratis zur Verfügung.

Der Kanton stellt nur Lehrmittel zur Verfügung, die über einen heilpädagogischen Kommentar verfügen und konzeptionell die Organisation von differenzierendem Unterricht begünstigen.

Der Kanton verfügt über ein einheitliches, transparentes Zuweisungsverfahren bei Kindern mit verstärkten Massnahmen.

Der Kanton berücksichtigt den Zusatzaufwand für die Lehrperson mit Klassenlehrerfunktion im Berufsauftrag mit 2 Lektionen.

5. EBENE BUND/EDK

Der Bund fordert die Kantone auf, das Behindertengleichstellungsgesetz verbindlich umzusetzen.

Der Bund fordert die Kantone auf, das Sonderpädagogik Konkordat verbindlich umzusetzen.

Die EDK kontrolliert das Einhalten der Mindestanforderungen, die im "Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik" definiert sind.

Die EDK empfiehlt den Kantonen das (seit November 2014 optimierte) "Standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf" (SAV) bei der Verordnung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen als verbindliches Instrument.

6. EBENE AUS- UND WEITERBILDUNGSINSTITUTIONEN

Alle Lehrpersonen erhalten während ihrer Grundausbildung ein Fundament an sonderpädagogischem und interkulturellem Wissen für einen professionellen Umgang mit der Heterogenität der Lernenden.

Alle Schulleitungen erhalten während ihrer Grundausbildung grundlegende Kompetenzen für die Entwicklung und Führung einer integrativen Schule.

Die Aus- und Weiterbildungsinstitutionen bieten verschiedenste Formate von Weiterbildungen an.

Zürich, 19. Februar 2015 / VP Marion Heidelberger